

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 27.08.2021
AZ.: IV/26 - Luftreinigung in
Schulen und KiTa's

WP 20-25 SV 26/014

Beschlussvorlage

Mobile Luftreinigungsgeräte in Schulen und Kita's gemäß Landesförderprogramm NRW

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

☒ ja

☐ nein

☐ noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

☐ ja

☐ nein

☒ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen 08.09.2021
Rat der Stadt Hilden 15.09.2021

Vorberatung
Entscheidung

Anlage 1: Auszug aus dem Schnellbrief des Städte und Gemeindebunds NRW vom 17.08.2021

Anlage 2: Auszug aus der Anlage 08 des Schnellbriefs vom 17.08.2021

Anlage 3: Antrag der Fraktion Bürgeraktion zu mobilen Luftreinigungsgeräten im UKS am
19.08.2021

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen:

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Veröffentlichung des Landesförderprogramms für die Räume, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, einen Förderantrag zur Ausstattung der Räume zu stellen.

Nach Eingang des Förderbescheids sind die Anlagen zur Reinigung oder Austausch der Raumluft zu beschaffen.

Die voraussichtlich benötigten Haushaltsmittel in Höhe von 120.000 Euro werden im Haushalt 2021 unter der Voraussetzung der Deckung durch die Einnahme der Zuwendung bereitgestellt.

Erläuterungen und Begründungen:

Zuletzt hat die Verwaltung mit der Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 26/011 im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz am 19.08.2021 zur Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten Stellung bezogen.

Zur Beratung dieser Mitteilungsvorlage hat die Fraktion Bürgeraktion den als Anlage 3 beigelegten Antrag eingebracht.

Nach einem Vortrag durch einen Sachverständigen zu raumluftechnischen Anlagen und ausführlicher Diskussion der Vorlage sagte die Verwaltung zu, für den Ausschuss für Finanzen und Beteiligung und ggfs. anschließend im Rat eine Beratungsvorlage zu erstellen, um über den Sachstand zum angekündigten Förderprogramm des Landes zur Förderung von Luftreinigungsgeräten und die bisherigen Erhebungen der Stadtverwaltung zu berichten.

Standpunkt des Städte- und Gemeindebund NRW zu Luftreinigungsgeräten:

Diesem Bericht voranstellen möchte die Stadtverwaltung die mit Schnellbrief vom 17.08.2021 nochmals ausgeführt Sichtweise des Städte- und Gemeindebunds NRW:

„Der Verbandsausschuss für Schule, Kultur und Sport hat im Rahmen seiner 120. Sitzung am 09.06.2021 in Erkelenz die Verbandsposition dahingehend festgelegt, dass eine technische Aufrüstung nur in denjenigen Fällen sinnvoll ist, in denen eine natürliche Belüftung von Schulräumen aus baulichen Gründen nicht erfolgen kann. Dabei bleibt es weiterhin.“

Der Auszug aus dem Schnellbrief mit den Informationen zu Luftfilteranlagen sowie die zugeordnete Anlage 8 sind dieser Sitzungsvorlage als Anlage 1 und 2 beigelegt.

Förderprogramm des Landes NRW zur Ausstattung von KiTa's und Schulen mit Luftreinigungsgeräten

Mit Pressemitteilung vom 19.07.2021

(<https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/landesregierungnordrhein-westfalen-legt-neues-lueftungsprogramm-fuer-schulen-und>) sowie Videokonferenz vom 28.07.2021 informierte das Land NRW, dass mit Finanzmitteln des Landes und des Bundes in Höhe von bis zu 90,4 Millionen Euro ein Förderprogramm zur Anschaffung von mobilen Luftfilteranlagen aufgesetzt werden soll. Dabei soll eine Förderung von Luftreinigungsgeräten für Räume der Kategorie 2 in Grundschulen und Kindertageseinrichtungen erfolgen.

Kategorie 2-Räume sind Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (keine raumluftechnische Anlage, Fenster nur kippar bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt).

Außer dieser Ankündigung wurde bisher (Stand: 26.08.2021 - Redaktionsschluss zur Erstellung dieser Sitzungsvorlage) weder das Förderprogramm noch konkretisierende Richtlinien oder Hinweise veröffentlicht.

Die letzte veröffentlichte Mitteilung stammt vom 11.08.2021. Ein aktuellerer Sachstand ist der Stadtverwaltung nicht bekannt.

Die Landesministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, Frau Ina Scharrenbach, stellte laut einer Mitteilung des Kölner Stadt-Anzeigers am 11.08.2021 klar, dass zu diesem Zeitpunkt die der Förderung zugrunde liegende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern noch nicht abgeschlossen worden war.

Vorbereitungen der Verwaltung

Obwohl deshalb nicht konkret festgelegt werden kann, welche Räume in KiTa's und Schulen die Voraussetzungen der Kategorie 2 tatsächlich erfüllen, hat die Verwaltung KiTa- und Schulleitungen gefragt, welche Räume ihrer Einrichtungen aus ihrer Sicht schlecht zu lüften sind.

Nach Bewertung der Rückläufe schätzt die Verwaltung auf Grundlage der ungesicherten Kenntnislage, dass ca. 16 Räume in städtischen KiTa's die Voraussetzungen erfüllen könnten. Aus Sicht der Verwaltung erfüllen keine Klassenräume in den städtischen Grundschulen diese Voraussetzung.

Auf dieser Basis hätte die Stadt einen Bedarf von rund 30 Luftreinigungsgeräte, da hinsichtlich der Schallemissionen [Für Klassenzimmer gilt gemäß der VDI 6040 Blatt 1 oder der DIN EN 15251 ein maximaler Schalldruckpegel von 35 db(A)] und dem erforderlichen Luftdurchsatz [4- bis 6-facher Luftdurchsatz des Raumvolumens / Stunde] je Klassenraum 2 Geräte eingesetzt werden müssen.

Finanzielle Auswirkungen

Nach heutiger Kenntnis muss für entsprechende Geräte mit Anschaffungskosten mit ca. 4.000 Euro je Gerät gerechnet werden. Daraus folgen Anschaffungskosten in Höhe von ca. 120.000 Euro. Für die Wartung der Geräte inkl. Filtertausch bieten die Hersteller Wartungsverträge an. Hierfür sind jährliche Kosten in Höhe von ca. 330 Euro / Gerät anzusetzen, so dass jährliche Wartungskosten in Höhe von 10.000 Euro entstehen. Die Stromkosten sind mit ca. 4.000 Euro anzusetzen. Die ermittelten Kosten sind im Haushalt 2021 derzeit nicht enthalten.

Mobile Luftreinigungsgeräte sind im Gegensatz zu raumluftechnische Anlagen keine technische Ergänzung eines Gebäudes, sondern wie die Möblierung der Räume zu betrachten und somit als eigenständiges Wirtschaftsgut. Deshalb ist die Beschaffung eine Investition.

Laut Pressemitteilung ist eine 100 % - Förderung der Anschaffungskosten ohne Eigenanteil der Kommunen vorgesehen. Folgekosten aus Wartung und Betrieb der Anlagen sind durch die Kommunen zu tragen.

Möglicherweise ist neben der Förderung des Kaufs auch Miete oder Leasing der Geräte förderfähig.

Die voraussichtlich benötigten Haushaltsmittel (investive Mehrauszahlung) in Höhe von 120.000 Euro werden im Haushaltsjahr 2021 unter der Voraussetzung der Deckung durch die Einnahme der Zuwendung (investive Mehreinzahlung) außerplanmäßig im Produkt 011303 „Investitionen“ bereitgestellt.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Für den Betrieb der Geräte muss Strom erzeugt werden. Der letztendliche Stromverbrauch ist abhängig von der noch zu ermittelnden Anzahl zu beschaffender Geräte.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	011303	Investitionen
Investitions-Nr. / -bezeichnung:	IO2626NEU	Mobile Luftreinigungsgeräte
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe (hier ankreuzen)	freiwillige Leistung (hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Produkt Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Produkt Investitions-Nr.	FinanzHH	Bezeichnung	Betrag €
2021	s. o.	26	Auszahlungen für den Erwerb v. bewegl. Anlagevermögen	120.000

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Produkt Investitions-Nr.	FinanzHH	Bezeichnung	Betrag €
2021	s. o.	18	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	120.000

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)	ja X (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)		
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung/Vermerk Kämmerer		



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 467/2021

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211•4587-1
Telefax 0211•4587-287
E-Mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 42.18-007/001

Ansprechpartner:
Beigeordneter Claus Hamacher
Referent Dr. iur. Jan Fallack, LL.M.
Durchwahl 0211•4587-220 / -236
Persönliche E-Mail: jan.fallack@kommunen.nrw

17. August 2021

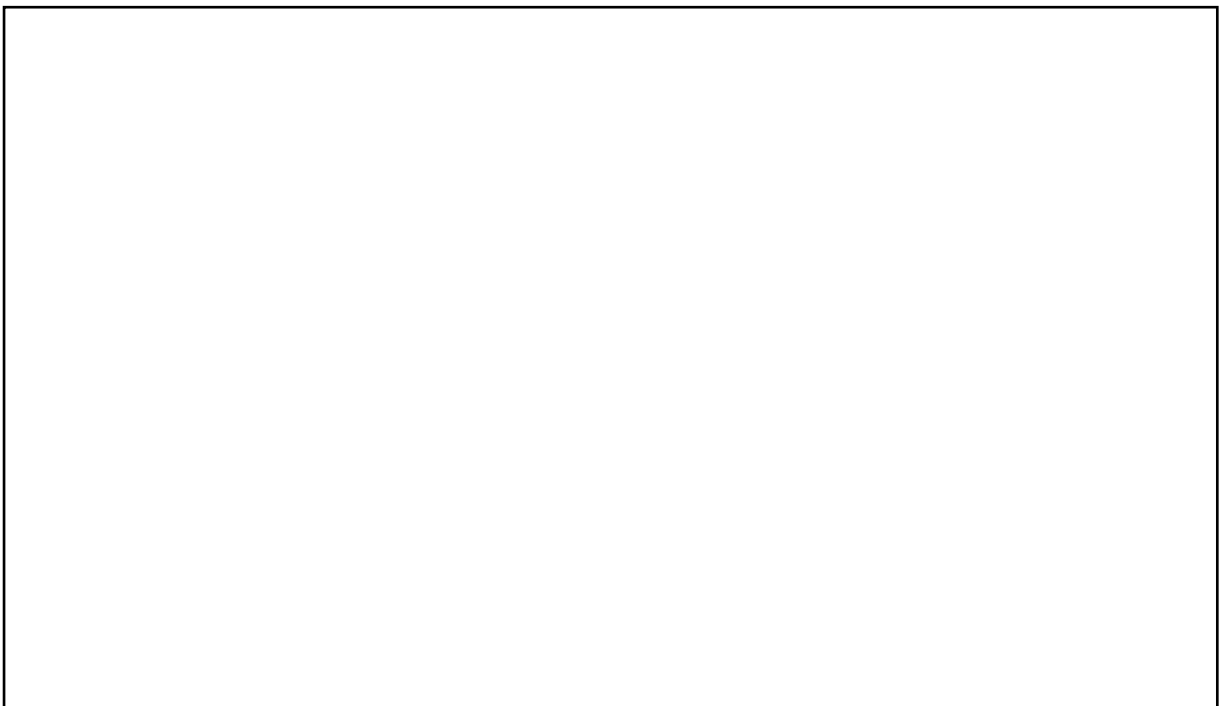
COVID-19 („Corona-Virus“) und weitere Themen:

**Schulbetrieb / Aufholprogramm / Ganztagsbetreuung / Luftfil-
terung / Workshops „Schuldigitalisierung“ / Inklusion an Grund-
schulen / Interimsschulbau / Hochschulen / Sportbetrieb**

Informationen zu den Bereichen Schule, Kultur und Sport

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

die Geschäftsstelle hat Sie zuletzt mit dem Schnellbriefen [390/2021](#), [396/2021](#) und [401/2021](#) über die aktuelle Situation in den Bereichen Schule, Kultur und Sport informiert. Im Anschluss bringen wir Ihnen gerne nachfolgend weitere Informationen zur Kenntnis.



Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstsanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

4. Informationen zu Luftfilterungsanlagen

Vor dem Hintergrund vieler Anfragen zu dem Themenkreis „Luftfilterungsanlagen“ haben wir zuletzt mehrfach bestätigt, dass sich die Beratungslinie der Geschäftsstelle in der Zwischenzeit nicht geändert hat. Der Verbandsausschuss für Schule, Kultur und Sport hat im Rahmen seiner 120. Sitzung am 09.06.2021 in Erkelenz die Verbandsposition dahingehend festgelegt, dass eine technische Aufrüstung nur in denjenigen Fällen sinnvoll ist, in denen eine natürliche Belüftung von Schulräumen aus baulichen Gründen nicht erfolgen kann. Dabei bleibt es weiterhin. In diese Linie hat sich nunmehr auch die Unfallkasse NRW mit einer [Mitteilung](#) vom 05.07.2021 eingegliedert. Der „Newsletter Arbeitssicherheit erstes und zweites Quartal 2021“ ist mit der höflichen Bitte um Kenntnisnahme beigelegt (**Anlage 8**). In diesem Zusammen-

hang zitieren wir auch aus einem Interview der „taz“ mit Herrn Prof. Dr.-Ing. Thomas Steffens von der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM) vom 22.07.2021:

INTERVIEW RALF PAULI

taz: Herr Steffens, der Einsatz von mobilen Luftfiltern an Schulen ist umstritten. Sie haben selbst getestet, unter welchen Bedingungen der Einsatz dieser Geräte sinnvoll ist. Was ist Ihr Ergebnis?

Thomas Steffens: Kurz gesagt: Unsere anfänglichen Zweifel, was deren Wirksamkeit an Schulen angeht, haben sich bestätigt. Die Hersteller von mobilen Luftfiltergeräten werben ja damit, dass etwa hochklassige Hepa-Filter über 99 Prozent der Viren aus der Luft saugen können. Mein Kollege Professor Seipp und ich haben für ein idealtypischen Klassenraum Messungen durchgeführt und dabei herausgefunden, dass ein leistungsstarker Luftreiniger sogar kontraproduktiv sein kann.

Wie das?

Das hängt vor allem mit der Lärmbelastigung zusammen. Damit ein mobiler Luftfilter die Raumluft in einem normal großen Klassenzimmer wirklich bewegen kann, muss er mindestens 1.200 Kubikmeter pro Stunde umwälzen. In dem Fall sind diese Geräte aber sehr laut, so um die 50-60 Dezibel. Das ist ungefähr so laut wie ein Gespräch oder ein Staubsauger. Der Grenzwert aus dem Arbeitsschutz liegt bei 55 Dezibel. Gegen diese Lärmquelle muss die Lehrkraft permanent ansprechen. Das ist nicht nur anstrengend, sondern erhöht möglicherweise auch die Virenlast im Klassenzimmer. Denn wenn jemand lauter spricht, stößt er oder sie auch mehr Aerosole aus. Wir haben das für verschiedene Szenarien simuliert. Bei einer hohen Lärmbelastigung durch den mobilen Luftreiniger liegt der Aerosolausstoß von Erwachsenen in etwa doppelt so hoch.

Derweil stehen die angekündigten Fördermittel des Bundes und des Landes für die Beschaffung mobiler Luftfilterungsanlagen – hierzu Schnellbriefe [396/2021](#) und [401/2021](#) – weiterhin nicht zur Verfügung. Die Landesministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, Frau Ina Scharrenbach, stellte laut einer [Mitteilung](#) des Kölner Stadt-Anzeigers vom 11.08.2021 (**Anlage 9**) klar, dass zu diesem Zeitpunkt die der Förderung zugrunde liegende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern noch nicht abgeschlossen worden war. Ein aktuellerer Sachstand ist hier nicht bekannt.

Soweit mobile Luftreinigungsgeräte beschafft werden sollen, ist dies nunmehr auch über den Katalog der [KoPart e.G.](#) möglich. Angeboten wird das Gerät „PURE LITE+“ des Unternehmens Hans Hund GmbH aus Bocholt.

Newsletter Arbeitssicherheit erstes und zweites Quartal 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden erhalten Sie eine Übersicht zu aktuellen Themen aus dem Bereich Arbeitssicherheit.

Auch das erste Halbjahr 2021 war maßgeblich durch die Coronapandemie bestimmt. Daher erhalten Sie hier die Themen von zwei Newsletters gesammelt.



Lüften - Luftreiniger vs. Stoßlüften von Klassenräumen?

Sauerstoffgehalt und Temperatur sind wichtige Faktoren für ein gutes gesundes Lernen.

Diese Faktoren müssen auch in Bezug auf den Umgang mit der Corona-Pandemie eine vernünftige und abgewogene Berücksichtigung finden.

Um Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte vor zu viel Kohlendioxid (CO_2) sowie und einer möglichen Erkrankung an Covid-19 zu schützen, müssen entsprechende wirksame Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

In der Presse wird immer häufiger über die Wirksamkeit von sog. Luftreinigern berichtet, mit deren Hilfe die Virenbelastung von SARS-CoV-2 angeblich deutlich reduziert werden kann.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung hat sich bereits anlässlich des ersten Lockdowns mit der Frage der Wirksamkeit von Luftreinigern befasst.

Luftreiniger können eine ergänzende präventive Infektionsschutzmaßnahme sein. Sie können aber die notwendige Frischluftzufuhr durch Lüften über Fenster oder raumluftechnische Anlagen nicht ersetzen. Sie bieten auch keinen Schutz vor einer möglichen Tröpfcheninfektion mit SARS-CoV-2 im Nahbereich. Daher müssen weiterhin die AHA-Regeln (Abstand halten, Hygienemaßnahmen beachten, Masken tragen) eingehalten werden. Ebenso können sie die Raumluf nicht von Kohlendioxid reinigen, das beim Ausatmen in die Raumluf abgegeben wird.

Luftreiniger bedürfen eines sachgerechten Einsatzes unter Berücksichtigung der herstellerspezifischen Angaben. Dabei sind verschiedene Randbedingungen zu beachten. Insbesondere ist die Dimensionierung und Positionierung im Raum sowie die

Berücksichtigung von thermischen oder stofflichen Lasten im betreffenden Raum zu nennen. Nicht außer Acht gelassen werden sollte eine mögliche Lärmbelastung beim Betrieb und der notwendige regelmäßige Wartungsbedarf einschließlich des Filterwechsels unter Beachtung der notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen.

Bei der Entscheidung, ob Luftreiniger eingesetzt werden sollen, sind folgende Überlegungen hilfreich:

- Luftreiniger können die regelmäßige (Fenster-) Lüftung - alle 20 min für 3 bis 10 min, je nach Wetterlage – grundsätzlich nicht ersetzen.
- Die Einhaltung der Anforderungen an die Reinigungsleistung ist in der Praxis nicht immer gewährleistet, da die Prüfung der Luftreiniger unter Laborbedingungen erfolgt. Insbesondere ist sicherzustellen, dass eine möglichst freie Anströmung der Zuluft gewährleistet wird, um die Funktionalität nicht einzuschränken.
- Der mit dem Betrieb der Luftreiniger einhergehende Lärm (Schalldruckpegel) sollte den Unterricht nicht nennenswert stören. Die Kommission Innenraumlufthygiene beim Umweltbundesamt (IRK) empfiehlt, einen Schalldruckpegel von 40 dB (A) nicht zu überschreiten, da ab diesen Wert Lern- und Konzentrationsstörungen möglich sind.
- Die Aufstellung benötigt ausreichend Platz im Klassenraum. Je nach Raumgröße können auch zwei oder mehr Geräte erforderlich sein.
- Bei Luftreinigern, die mit UV-C – Licht arbeiten, ist noch nicht abschließend geklärt, wie lang die „Beleuchtungsstrecke“ sein muss, damit SARS-CoV-2-Viren sicher beseitigt werden.
- Bei Luftreinigern, die mit Ozon arbeiten, gibt es bislang keine Erfahrungen zur Raumbelastung mit Ozon oder dessen Abbauprodukten. Daher sollen diese Geräte möglichst nicht eingesetzt werden.
- Bei Luftreinigern, die mit Hochleistungsschwebstofffiltern (sog. HEPA-Filter) ausgestattet sind, müssen die Filter regelmäßig (unter Anwendung geeigneter Arbeitsschutzmaßnahmen) getauscht werden, was laufende (Betriebs-)Kosten verursacht. Eine sachgerechte Entsorgung muss ebenfalls eingeplant werden.
- Luftreinigungsgeräte können die Aerosolkonzentration im Raum senken. Sie bieten aber keinen Schutz bei direkter Exposition z.B. durch Anhusten. Das AHA-Prinzip gilt weiterhin.

Fazit

Aus Sicht der Unfallkasse NRW ist der Einsatz von Luftreinigern nur in begründeten Einzelfällen sinnvoll. Vorrangig sollte ein konsequentes Lüftungsmanagement als geeignetes Mittel zur Reduzierung der

CO₂- Konzentration und der Aerosolbelastung in Verbindung mit den AHA-Regeln in der Atemluft eingesetzt werden.

Stand 05.07.2021

Lüftungsprogramm für Kindertageseinrichtungen und Schulen

90,4 Millionen Euro für das Lüftungsprogramm II für Kindertageseinrichtungen und Schulen

Kommunales

• [tweet](#)

• [teilen](#)

Seit dem 27. August 2021 können Kommunen und Träger Förderanträge für mobile Luftreinigungsgeräte und einfache bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Luftaustausches in Kindertageseinrichtungen und Schulen stellen: Nach dem Bund hat der Haushaltsausschuss des Landtages den Weg für 90,4 Millionen Euro freigemacht. Damit ist das Lüftungsprogramm II in Nordrhein-Westfalen startklar. Förderfähig sind für das Lüftungsprogramm II ausschließlich Geräte oder Maßnahmen in Räumen der so genannten Kategorie 2. Das sind Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit, die keine raumluftechnische Anlage besitzen oder in denen die Fenster nur kippbar sind oder es nur Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt gibt.

Mobile Luftreinigungsgeräte sind förderfähig

Es können mobile Luftreinigungsgeräte mit Filtertechnologie (HEPA 13) oder mit UV-C-Technik oder sogenannte Kombinationsgeräte aus beiden Verfahren gefördert werden. Die Geräte müssen so bemessen sein, dass ihr stündlicher Mindestvolumenstrom dem 4-fachen Raumvolumen entspricht und eine möglichst geringe Geräuschemission erreicht wird. Wie bereits bei dem Lüftungsprogramm I fördert die Landesregierung Nordrhein-Westfalen bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, aber bis höchstens 4.000 Euro je beschafftem Gerät oder bei baulichen Maßnahmen je Raum. Zusätzlich wird für jedes geförderte Luftreinigungsgerät einmalig eine Pauschale von 500 Euro für Betrieb und Wartung gewährt.

Die Anträge können seit dem 27. August 2021 bis zum 10. Dezember 2021 ausschließlich im Online-Portal gestellt werden:

<http://www.frl-luft.foerderung.nrw.de/onlineantrag/programm/7>

Einrichtungen in denen Kinder unter 12 Jahren betreut werden

Antragsberechtigt sind die Träger von Einrichtungen in denen Kinder unter 12 Jahren betreut werden. Werden in einer Einrichtung zusätzlich Kinder über 12 Jahren

betreut, können Förderanträge für sämtliche Räume der Kategorie 2 gestellt werden. Die Finanzierung des Lüftungsprogramms II des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt im Umfang von 84,4 Millionen Euro jeweils zur Hälfte durch Mittel des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen. Aus dem Landeshaushalt werden zusätzlich 6 Millionen Euro für einfache bauliche Maßnahmen bereitgestellt, sodass insgesamt 90,4 Millionen Euro zur Verfügung stehen.

Sonderprogramm I des Landes Nordrhein-Westfalen bereits im Jahr 2020 auf den Weg gebracht

Das Sonderprogramm I für mobile Luftreinigungsgeräte des Landes Nordrhein-Westfalen mit einem Volumen von 50 Millionen Euro im Jahr 2020 sah vor, dass für Räume, die nicht ausreichend durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine raumlufttechnische Anlage (RLT-Anlage) gelüftet werden können, insbesondere der Erwerb mobiler Luftreinigungsgeräte finanziell unterstützt wurde. Zuwendungsfähig waren auch einfache bauliche Instandsetzungs- oder Umrüstungsmaßnahmen an Fensteranlagen. Insgesamt wurden so bisher 5.500 Räume in Schulen und in Sporthallen entweder mit mobilen Luftreinigungsgeräten ausgestattet oder durch einfache bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Lüftbarkeit ertüchtigt.

Im Sommer 2020 hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen mit den Schulen und den Städten und Gemeinden die Belüftungssituation in den Schulen analysiert. Aus der Analyse ging hervor, dass die Städte und Gemeinden sehr verantwortungsvoll mit der damaligen Aufgabenstellung „Schulbetrieb im Herbst/Winter 2020“ umgegangen sind und auch weiter umgehen.

WEITERE INFORMATIONEN

[Antragsstellung über das Online Portal \(Webseite\)](#)[Richtlinie zur Förderung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch technischen Maßnahmen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren \(RL-FitU12\) \(PDF, 388,87 KB\)](#)[Pressemitteilung zum Corona-Lüftungsprogramm II für sichere Kindertageseinrichtungen und Schulen \(Webseite\)](#)[Pressemitteilung Schulstart 2021/2022 Schulen in Nordrhein-Westfalen sind gut vorbereitet – Land und Kommunen investieren weiter in den sicheren KiTa- und Schulstart \(Webseite\)](#)[Pressemitteilung zum Sonderprogramm I zum Erwerb mobiler Luftfiltergeräte für Schulen und Sporthallen \(Webseite\)](#)

**Richtlinie zur Förderung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch
technischen Maßnahmen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren
(RL-FitU12)**

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
102 - 68-11

Vom 24. August 2021

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1

Zuwendungszweck

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen sieht die besondere Situation in der Kindertagesbetreuung und in Schulen, insbesondere bei den unter 12-jährigen Kindern, denen in nächster Zeit kein Impfangebot gemacht werden kann. Vor dem Hintergrund des Regelbetriebs in der Kindertagesbetreuung und in Schulen sowie der Bedeutung des infektionsschutzgerechten Lüftens gerade in den bevorstehenden Herbst- und Wintermonaten sowie zur Flankierung der entsprechenden Hygienekonzepte werden die Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nach § 33 Nummer 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie die kommunalen und Ersatzschulträger bei der Beschaffung mobiler Geräte zur Aufbereitung der Raumluft mittels Abscheidung von aerosolgebundenen Viren und von Stäuben in den Betreuungseinrichtungen, Schulen und Sporthallen, die auch für den Schulbetrieb genutzt werden können, sowie bei einfachen baulichen Maßnahmen finanziell unterstützt.

1.2

Rechtsgrundlage

Für die Förderung der Maßnahmen an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Schulen und Sporthallen gelten:

1. die Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Bundes zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen vom 24. August 2021,
2. die nachstehenden Regelungen,
3. die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden LHO genannt),
4. der Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBL. NRW. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden VV/VVG genannt) und
5. der Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Anwendungshinweise insbesondere zu den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 und 53 Landeshaushaltsordnung im

Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise und weitere Hinweise - Corona-Erlass II -“ vom 1. Januar 2021 (n. v.) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden Corona-Erlass II genannt).

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind die Beschaffung (Kauf, Miete, Leasing) und der Betrieb und Wartung von mobilen Luftreinigungsgeräten sowie einfachen baulichen Maßnahmen (zum Beispiel Wand-, Rohr- oder Fensterventilatoren als einfache Zu- und Abluftanlagen) zum ergänzenden Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 für Räume der Kategorie 2 nach Nummer 4.3. Nicht zuwendungsfähig sind mobile Luftreinigungsgeräte, die Viren mittels Ozon inaktivieren sowie Maßnahmen betreffend fest installierter raumluftechnischer Anlagen. Personal- und Verwaltungskosten werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Trägerinnen und Träger von Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren. Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren umfassen Kindertageseinrichtungen, Horte, Kindertagespflegestellen im Sinne von § 33 Nummer 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes in öffentlicher oder freier Trägerschaft und Trägerinnen und Träger von öffentlichen Schulen und Ersatzschulen mit Ausnahme der beruflichen Schulen und Schulen der Erwachsenenbildung. Trägerinnen und Träger von Schulen gemäß § 124 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung sowie von staatlichen Schulen sind ebenfalls von der Förderung umfasst. Nicht antragsberechtigt sind Kindertagespflegepersonen, die Kinder in ihrem eigenen Haushalt oder im Haushalt der Kinder betreuen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Mobile Luftreinigungsgeräte

4.1.1

Technische Anforderungen

Die Geräte müssen so bemessen sein, dass ihr stündlicher Mindestvolumenstrom dem 4-fachen Raumvolumen entspricht. Gegebenenfalls sind in größeren Räumen mehrere Geräte mit ausreichender Gesamtleistung einzusetzen. Es werden folgende Gerätetypen als geeignet angesehen:

a) Mobile Luftreinigungsgeräte mit Filtertechnologie:

Die Geräte müssen mit Filterfunktion arbeiten. Die verwendeten Filter müssen dem Stand der Technik entsprechen, das heißt es muss sich um HEPA-Filter der Klasse H 13 (halten Partikel mit einer Größe $<1\ \mu\text{m}$ (darunter fallen auch Viren) mit einem Abscheidegrad von 99,95 Prozent zurück) oder höher handeln. Die Filter müssen entweder regelmäßig ausgetauscht oder automatisch (zum Beispiel durch Erhitzen) selbst gereinigt werden. Ein Filterwechsel muss durch fachkundiges, geschultes Personal durchgeführt werden.

b) Mobile Luftreinigungsgeräte mit UV-C Technologie:

Die Wirksamkeit dieser Geräte ist abhängig von der Bestrahlungsintensität und von der Bestrahlungszeit. Die Geräte dürfen kein UV-Licht in den Raum freisetzen. Die Wirksamkeit ist durch eine vom Hersteller veranlasste Prüfung beziehungsweise Begutachtung zu bescheinigen. Es ist ebenfalls vom Hersteller zu bescheinigen, dass Ozon als unerwünschtes Nebenprodukt aus dem Luftreinigungsgerät nicht in den Innenraum abgegeben wird.

c) Kombinationsgeräte (UV-C und Filterung)

Die Wirksamkeit ist durch eine vom Hersteller veranlasste Prüfung beziehungsweise Begutachtung zu bescheinigen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat sich vom Hersteller die Gerätesicherheit und die Wirksamkeit der Luftreinigung bescheinigen zu lassen. Im Übrigen sind die in Buchstaben b) und c) genannten Herstellerbescheinigungen für die Luftreinigungsgeräte unter Berücksichtigung der vom Hersteller veranlassten Prüfungen beziehungsweise Begutachtungen der Geräte erforderlich.

Maßgeblich für die Bescheinigung sind die Prüfkriterien für mobile Luftreiniger nach der Beschlussfassung der VDI AG „Prüfkriterien für mobile Luftreiniger“ (VDI EE 4300 Blatt 14) vom 20. Juli.2021

(https://www.vdi.de/fileadmin/pages/vdi_de/redakteure/ueber_uns/fachgesellschaften/KRdL/daten/Pruefkriterien_fuer_Luftreiniger_2021-07-23_VDI_AG_Kurzfassung.pdf) in der jeweils geltenden Fassung.

4.1.2

Geräuschemissionen

Bei der Geräteauswahl ist eine möglichst geringe Geräuschemission anzustreben, so dass die Anforderungen der technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A 3.7 „Lärm“ erfüllt werden:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A3-7.pdf> .

4.1.3

Sach- und fachgemäße Betreuung und Wartung

Durch die Antragstellerin oder den Antragsteller ist sicherzustellen, dass die Geräte sachgemäß aufgestellt und durch fachkundiges Personal betreut und gewartet werden.

4.2

Einfache bauliche Maßnahmen

In Räumen der Kategorie 2 nach Nummer 4.3. sind auch einfache bauliche Maßnahmen, wie der Neueinbau von einfachen Zu- und Abluftanlagen (zum Beispiel Wand-, Rohr- oder Fensterventilatoren), zuwendungsfähig.

4.3

Räume der Kategorie 2

Nach der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder können Maßnahmen in Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit gefördert werden. Maßgeblich sind die vom Umweltbundesamt aus innenraumhygienischer Sicht gebildeten Kategorien, hier die Kategorie 2. Bei Kategorie 2-Räumen handelt es sich um Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (keine raumluftechnische Anlage, Fenster nur kippbar beziehungsweise Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt). Die Zuwendungsempfängerin oder der

Zuwendungsempfänger hat im Zuwendungsantrag das Erfordernis für den Einsatz eines geeigneten mobilen Luftreinigungsgerätes anhand dieser Kriterien zu bestätigen.

Beim Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten ist darauf zu achten, dass die Geräte keine Flucht- und Rettungswege verstellen.

4.4

Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmebeginn

Abweichend von Nummer 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO gilt ausnahmsweise die Förderung von Vorhaben als bewilligt, die bereits seit dem 1. Mai 2021 begonnen worden sind. Als Maßnahmebeginn gilt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Unabhängig davon wird durch diese Ausnahmegenehmigung nach Nummer 1.3.2 VV/VVG zu § 44 LHO kein Anspruch auf eine spätere Förderung begründet.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung

Zuschuss, Zuweisung

5.4

Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für den Erwerb und die fachgerechte Aufstellung und Inbetriebnahme für Geräte nach Nummer 4.1 und Maßnahmen nach Nummer 4.2, soweit sie einen Raum nach Maßgabe von Nummer 4.3 betreffen. Die Beschaffung von Geräten oder die einfache bauliche Maßnahme wird bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, aber bis höchstens 4 000 EUR je beschafftem Gerät oder bei Maßnahmen nach Nummer 4.2 je Raum, gefördert. Bei Miete und Leasing tritt die Summe der Zahlungen über die Vertragslaufzeit an die Stelle der Ausgaben für den Erwerb. Zusätzlich wird für jedes geförderte mobile Luftreinigungsgerät einmalig eine Pauschale in Höhe von 500 EUR für Betrieb und Wartung gewährt. Weitere Betriebs- und Wartungskosten sind nicht förderbar.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre.

6.2

Die Zuwendungsempfängerin und der Zuwendungsempfänger berücksichtigen bei Planungen und Durchführungen von Investitionsmaßnahmen grundsätzlich das Wirtschaftlichkeitsprinzip.

6.3

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die von anderen Stellen des Bundes, der Landes oder der Europäischen Union bereits gefördert wurden. Eine Doppelförderung ist unzulässig. Einfache bauliche Maßnahmen nach Nummer 4.2 sind nur förderfähig, sofern hierfür kein anderer Förderzugang besteht.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Anträge sind bis zum 10. Dezember 2021 ausschließlich im Online-Förderportal (<http://www.frl-luft.foerderung.nrw.de/>) auf Basis des dort bereitgestellten Online-Antrages an die zuständige Bezirksregierung zu stellen. Nach Nummer 3 des Corona-Erlass II bedarf es keines schriftlichen Antrags.

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung. Sie bewilligt eine Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die vorgesehene Schriftform kann nach Nummer 4.1 des Corona-Erlass II verzichtet werden. Soweit eine Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides über das Online-Förderportal erfolgt, ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger mittels E-Mail zu informieren. In dem Zuwendungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Förderung mit finanzieller Beteiligung des Bundes erfolgt.

Der Zuwendungsbescheid ist überdies mit folgenden Nebenbestimmungen zu versehen:

a) Die Förderung des Bundes und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen.

b) Ergänzend zu Nummer 7.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 zu Nummer 5.1 der VV für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich, im Folgenden ANBest-P genannt) beziehungsweise Nummer 8.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (Anlage 1 zu Nummer 5.1 der VV für Zuwendungen an Gemeinden, im Folgenden ANBest-G genannt) steht auch dem Bundesrechnungshof ein entsprechendes Prüfrecht zu.

c) Die sachgerechte Positionierung im Raum sowie die fachgerechte Verwendung durch Einweisung und die Wartung der Geräte sind zu gewährleisten.

d) Ein Filterwechsel muss durch fachkundiges Personal durchgeführt werden.

7.3

Auszahlung

Die Zuwendung wird abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P beziehungsweise ANBest-G und Nummer 7.1 der VV/VVG zu § 44 LHO unmittelbar nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides ausbezahlt.

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist online bis zum 30. Juni 2022 zu führen (<http://www.frl-luft.foerderung.nrw.de/>). Beträge, die nicht gemäß der Förderrichtlinie verwendet wurden, sind in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Verwendungsnachweis kann in vereinfachter Form durch das Vorlegen entsprechender Listen ohne Belege und Bescheinigungen erfolgen. Alle Belege und Bescheinigungen, die der zuständigen Bezirksregierung nicht vorzulegen sind, sind fünf Jahre aufzubewahren und bei Prüfungen durch den Landesrechnungshof beziehungsweise Bundesrechnungshof vorzulegen.

7.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Der Corona-Erlass II ist zu beachten.

Abweichend von Nummer 8.6 und 8.8 der VV/VVG zu § 44 LHO wird auf eine Verzinsung grundsätzlich verzichtet.

7.6

Der Bundesrechnungshof und der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen sind berechtigt, bei den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern Prüfungen im Sinne des § 91 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 212 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, und § 91 LHO durchzuführen.

7.7

Elektronische Durchführung des Verfahrens

Das Antragsverfahren sowie das Bewilligungsverfahren werden entsprechend dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung elektronisch durchgeführt.

8.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz am 19.08.2021

TOP Ö 3

Sachstand Mobile Luftfilteranlagen in Kindergärten und Grundschulen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis und beschließt ergänzend:

1. Räume der Kategorie 2 in städtischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen werden unverzüglich, gegebenenfalls auch unabhängig von Bundes- und Landesförderprogrammen, mit Luftfilteranlagen ausgestattet.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, alle sich bietenden Landes- und Bundesförderprogramme zu nutzen, um nach Möglichkeit zu einer flächendeckenden Ausstattung der städtischen Kindergärten und Grundschulen in Hilden mit Luftreinigungsgeräten zu kommen.

Begründung:

- Das Robert-Koch-Institut empfiehlt in seinem Strategiepapier "Vorbereitung auf den Herbst/Winter" u. a. folgendes: "Der Ausbau der baulichen, strukturellen, organisatorischen und technischen Maßnahmen sollte intensiviert und bis zur Öffnung nach den Sommerferien abgeschlossen sein. Dies betrifft ganz besonders die Stärkung [...] der räumlichen (Messung der Luftqualität mittels CO₂-Messung, Frischluftzufuhr) und ggf. technischen Möglichkeiten zur Luftreinigung sowie Verbesserung der hygienischen Bedingungen insgesamt, [...]"
- Der den Erläuterungen der Sitzungsvorlage beigefügte Kurzbericht "Technische Möglichkeiten für eine starke Reduzierung der aus Aerosolen ausgehenden Infektionsgefahr in geschlossenen Räumen wie in Klassenzimmern" datiert vom 30.8.2020!!!, ist also mittlerweile ein Jahr alt und in seinen Aussagen überholt, z. T. auch widerlegt. Neue Parameter und Erkenntnisse bleiben dort unberücksichtigt.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

gez. Doris Spielmann-Locks
Stv. Fraktionsvorsitzende